

Richtlinie
für den Transfer personenbezogener Daten
in Drittstaaten außerhalb des EWR
(Richtlinie Drittlanddatentransfer der Münchener-Rück-
Rückversicherungsgruppe)

(Stand: 1. Juli 2013)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ziel der Richtlinie	3
3	Anwendungsbereich der Richtlinie	4
4	Begriffsbestimmungen	4
5	Zulässigkeit der Datenverarbeitung	5
6	Bei der Übermittlung einschließlich der nachfolgenden Verarbeitungen und Nutzungen personenbezogener Daten gelten die folgenden Grundsätze:	6
6.1	Zweckbestimmung	6
6.2	Datenqualität	6
6.3	Transparenz	6
6.4	Sicherheit	6
6.5	Vertraulichkeit der Datenverarbeitung	7
6.6	Datenverarbeitung im Auftrag	7
7	Rechte des Betroffenen	7
8	Weitergabe von Daten	8
8.1	Übermittlung von Daten aus dem EWR in andere Länder	8
8.2	Weitergabe von in ein Drittland übermittelten Daten innerhalb dieses Drittlandes oder in ein anderes Drittland	9
9	Besondere Arten personenbezogener Daten	9
10	Direktmarketing/Markt- und Meinungsforschung	9
11	Automatisierte Einzelentscheidungen	9
12	Verfahrensfragen	10
12.1	Umsetzung im Unternehmen	10
12.2	Fragen und Beschwerden	10
13	Publizität	10
14	Datenschutzbeauftragter der Münchener-Rück-Rückversicherungsgruppe (RV-Gruppe)	11

1 Einleitung

Die modernen Informations- und Kommunikationstechniken lösen einen technisch-wirtschaftlichen Wandel aus, dessen Ausmaß und Folgewirkung langsam deutlich wird und mit dem Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft zu vergleichen ist. Zugang zum Internet, Zugriff auf Informationen über das WorldWideWeb (WWW), Verwendung elektronischer Post und Nachrichten, weltweiter Dialog und Austausch von Informationen, all dies sind inzwischen entscheidende Voraussetzungen für die Ausübung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit und unerlässlich, wenn man am Markt wahrgenommen werden soll, schnell und flexibel auf neue Einflüsse reagieren möchte und erweiterten Service nach innen und außen bieten will.

Es sind gerade die Vorzüge elektronischer Kommunikation, die auch ihre Verletzlichkeit ausmachen. Die schier unbegrenzten Möglichkeiten der Bearbeitung von Daten setzen sie gleichzeitig ihrer unbefugten Veränderung aus, ihr Transport auf öffentlichen Netzen erlaubt ihre spurlose Kenntnisnahme durch jedermann, ein Rechnersystem mit Zugang zu internationalen Netzen öffnet sich ebenso dem Zugriff in manipulativer Absicht aus diesem Netz heraus. Die Chancen, die der weltweite Datenaustausch eröffnet, dürfen nicht durch eine Verletzung von Persönlichkeits- oder Urheberrechten und von Firmengeheimnissen gefährdet werden.

Die Planung und Einführung neuer Informationstechnologie-Systeme (IT) muss daher mit der Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen einhergehen. Diese Anforderung ergibt sich zum einen aus dem Unternehmensinteresse, damit nachhaltiger Schaden soweit wie möglich vermieden wird, zum anderen sind rechtliche Vorschriften zu beachten, insbesondere solche zum Schutz der Verbraucher, wie z.B. auf europäischer Ebene die EU-Datenschutzrichtlinie und deren Anforderungen und auf nationaler Ebene das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. das jeweils einschlägige nationale Recht, wonach auch technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kunden-, Interessenten- und Mitarbeiterdaten zu treffen sind, damit Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte vermieden werden. Schutz der Persönlichkeitsrechte bedeutet aber auch, z.B. auf die Datenschutzbelange der Kunden einzugehen. Für ein weltweit operierendes Unternehmen wie die Münchener-Rück-Rückversicherungsgruppe (im folgenden RV-Gruppe genannt) ist dies ein wichtiger Bestandteil seiner Unternehmenspolitik. Um innerhalb der RV-Gruppe unbeschadet von bestehenden gesetzlichen Regelungen weltweit ein einheitliches Datenschutzniveau zu gewährleisten, verpflichten sich die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München bzw. die Unternehmenseinheiten der RV-Gruppe die nachfolgenden Kriterien einzuhalten.

2 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist es, für die Datenverarbeitung innerhalb der RV-Gruppe für den Datentransfer von Unternehmenseinheiten aus EWR-Staaten (siehe Anlage 3 der Richtlinie) in Drittländer einheitliche Datenschutz- und Datensicherheitsstandards im Sinne der EU-Richtlinie zum Datenschutz festzulegen und so für diese Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten bzw. ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte herzustellen.

3 Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie ist eine Rahmenrichtlinie und gilt für die Übermittlung einschließlich der nachfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden (Betriebskrankenkassenmitglieder, Darlehensnehmer, Depotkonteninhaber, Kreditnehmer, Mieter Versicherungsnehmer), Vermittlern, sonstigen Betroffenen insbesondere im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung und der Schadenabwicklung (Anspruchsteller, Aktionäre, Bausparer, Beitragszahler, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Lieferanten und deren Abnehmer, potentielle Kunden, Sachverständige, versicherte Personen, Zeugen) durch Unternehmenseinheiten der RV-Gruppe, ungeachtet der Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung¹.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind in allen Unternehmenseinheiten der RV-Gruppe verbindlich. Auch nicht zur RV-Gruppe gehörende Unternehmen können sich freiwillig rechtsverbindlich zur Einhaltung der Regelungen verpflichten, anderenfalls gilt diese Richtlinie für sie nicht. In diesem Fall ist in jedem Einzelfall die Zulässigkeit der Datenübermittlung festzustellen und ggfs. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Im Falle eines Widerrufs der Verpflichtungserklärung bleiben die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie für die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitungen übermittelter personenbezogener Daten bestehen.

Die Richtlinie gilt für die Übermittlung einschließlich der nachfolgenden Verarbeitungen und Nutzungen personenbezogener Daten von den Unternehmenseinheiten der RV-Gruppe innerhalb des EWR an solche in Drittländern.

Bestehende gesetzliche Verpflichtungen werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Falls solche Verpflichtungen in Drittstaaten im Widerspruch zu den Pflichten aus dieser Richtlinie stehen, ist die übermittelnde Unternehmenseinheit der RV-Gruppe im EWR darüber zu unterrichten, auch wenn diese sich nachträglich ergeben.

4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- **personenbezogene Daten** alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Bestimmbar ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann, z.B. durch Zuordnung zu einer Kennziffer;
- **Übermittlung personenbezogener Daten** die Weitergabe personenbezogener Daten, ihre Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung an Dritte;
- **Verarbeitung personenbezogener Daten** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten - wie etwa das Erheben, Speichern, die Aufbewahrung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;

¹ Zusätzlich zur Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie bedarf es für die Datenübermittlung einer Rechtsgrundlage

- **für die Datenverarbeitung Verantwortlicher** (verantwortliche Stelle) ist im Verhältnis zu Dritten das juristisch selbständige Unternehmen der Münchener-Rück-Rückversicherungsgruppe (im folgenden RV-Gruppe genannt), dessen Geschäftstätigkeit die Datenweitergabe veranlasst hat. Unselbständige Zweigstellen sind Teil der verantwortlichen Stelle;
- **Auftragsdatenverarbeiter** die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag für eine verantwortliche Stelle verarbeitet;
- **Dritter** jede natürliche oder juristische Person, die nicht der verantwortlichen Stelle zuzurechnen ist;
- **Einwilligung** eine ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage erfolgte Willensäußerung, mit der die betroffene Person akzeptiert, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden;²
- **Kunden** die natürliche Personen, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht oder geplant ist;
- **Vermittler** die natürlichen Personen, deren Tätigkeit in der Vermittlung von Versicherungsprodukten und/oder Finanzdienstleistungsprodukten besteht;
- **Drittland** ist jedes Land außerhalb der Europäischen Union/des EWR;
- **Funktionsübertragung** liegt vor, wenn insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Kreditprüfung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung einer Unternehmenseinheit der RV-Gruppe ganz oder zu einem wesentlichen Teil einer anderen Unternehmenseinheit der RV-Gruppe auf Dauer übertragen wird.

5 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der in Ziff. 3 genannten Daten ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Zulässigkeitskriterien

- Einwilligung,
- Erlaubnistatbestand oder
- andere Rechtsvorschriften

vorliegen. Dies ist Voraussetzung für jeglichen Datenexport. Auch bei Auftragsdatenverarbeitung und Funktionsübertragung gelten zunächst die allgemeinen Regelungen. Sie ergeben sich aus dem Recht des Staates im EWR, in dem die verantwortliche Stelle ihren Sitz hat.

² Besondere Anforderungen an eine Einwilligung können sich aus dem jeweiligen nationalen Recht ergeben.

6 Bei der Übermittlung einschließlich der nachfolgenden Verarbeitungen und Nutzungen personenbezogener Daten gelten die folgenden Grundsätze:

6.1 Zweckbestimmung

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Unternehmenseinheiten der RV-Gruppe bzw. Unternehmen in Drittstaaten, die sich freiwillig zur Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie verpflichtet haben, sind verpflichtet, diese Zweckbestimmung der übermittelten Daten bei der Speicherung und weiteren Nutzung zu beachten. Zweckänderungen sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig oder wenn das jeweilige nationale Recht des Datenexporteurs dies zulässt.

6.2 Datenqualität

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und - wenn nötig - auf dem neuesten Stand sein. Es sind angemessene Maßnahmen dafür zu treffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt oder gelöscht werden. Die Daten müssen im Hinblick auf die Zweckbestimmung erforderlich sein.

6.3 Transparenz

Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten von einer Unternehmenseinheit der RV-Gruppe in einem EWR-Land an eine Unternehmenseinheit der RV-Gruppe in einen Drittstaat weitergegeben werden, müssen die folgenden Informationen erhalten:

- Identität der verantwortlichen Stelle im Drittland
- Zweckbestimmung der Übermittlung
- andere Informationen, sofern dies aus Billigkeitsgründen erforderlich ist, z.B.
 - Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte
 - Widerspruchsrecht bei Werbung

Die Informationen können unterbleiben, wenn

- dies zum Schutz
 - der betroffenen Person oder
 - der Rechte und Pflichten anderer Personen notwendig ist;
- der Betroffene bereits informiert ist;
- damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist;
- die Daten öffentlich zugänglich sind und eine Information wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist.

6.4 Sicherheit

Die verantwortlichen Stellen haben die zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit angemessenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf Rechner (Server und Arbeitsplatzrechner), Netze bzw. Kommunikationsverbindungen sowie Applikationen. Ein Maßnahmenkatalog ist als **Anlage 1** beigefügt.

6.5 Vertraulichkeit der Datenverarbeitung

Nur Befugte und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses besonders verpflichtete Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Es ist untersagt, solche Daten für eigene private Zwecke zu nutzen, an Unbefugte zu übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich zu machen. Unbefugt in diesem Sinne sind z. B. auch Mitarbeiter, sofern sich nicht aufgrund des Tätigkeitsfeldes und der konkreten Aufgaben dieser Kollegen etwas anderes ergibt. Ein Muster einer solchen Verpflichtungserklärung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

6.6 Datenverarbeitung im Auftrag

Wenn Unternehmenseinheiten der RV-Gruppe bzw. Unternehmen, die sich freiwillig zur Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie verpflichtet haben, im Rahmen eines Auftragsverhältnisses bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftraggeber oder Auftragnehmer fungieren, gilt Folgendes:

- es ist ein Auftragnehmer auszuwählen, der die für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet.
- Die Durchführung der Datenverarbeitung im Auftrag muss in einem schriftlich oder anderweitig dokumentierbaren Vertrag geregelt werden, in dem die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers festgelegt werden.
- Der Auftragnehmer ist vertraglich zu verpflichten, die vom Auftraggeber erhaltenen Daten nur im Rahmen des Auftrages und der vom Auftraggeber erteilten Weisungen zu verarbeiten. Verarbeitung zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter müssen vertraglich ausgeschlossen werden.
- Der Auftraggeber bleibt Ansprechpartner für den Kunden, Mitarbeiter etc.

7 Rechte des Betroffenen

Der Kunde, Mitarbeiter, Vermittler bzw. der sonstige Betroffene (vgl. Ziffer 3) hat hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten bestimmte unabdingbare Rechte:

- Er kann **Auskunft** (ggfs. auch schriftlich³) über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, ihre Herkunft und zu welchem Zweck sie gespeichert sind.
- Bei Übermittlung hat er ein Recht auf **Auskunft** auch über die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern.
- Ein Recht auf Auskunft besteht nicht, wenn damit die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen verbunden ist.
- Er hat ein Recht auf **Berichtigung**, wenn sich herausstellt, dass seine personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind.

³ Die Auskunft erfolgt immer schriftlich

- Er hat ein Recht auf **Sperrung** seiner Daten, wenn sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Er hat ein Recht auf **Löschung** seiner Daten, wenn die Datenverarbeitung unzulässig war oder die Daten für den Zweck der Datenverarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, tritt an die Stelle der Löschung die Sperrung der Daten.
- Er hat ein Recht auf Widerspruch, wenn seine Daten
 - zu Werbezwecken oder
 - zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung genutzt werden.
 - Darüber hinaus hat er ein grundsätzliches Widerspruchsrecht, das insoweit zu berücksichtigen ist, als eine Prüfung ergibt, dass ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt.

Er kann seine sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte auch gegenüber der übermittelnden Stelle wahrnehmen.

8 Weitergabe von Daten

8.1 Übermittlung von Daten aus dem EWR in andere Länder

Die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem EWR-Land in ein Land außerhalb des EWR ist unter Berücksichtigung von Ziffer 5 nur zulässig, wenn

- der Betroffene ohne Zweifel seine Einwilligung gegeben hat oder
- die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Betroffenen und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Veranlassung des Betroffenen erforderlich ist oder
- die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen vom für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll oder
- die Übermittlung entweder für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder
- die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder
- das Empfängerland/die empfangende Stelle ein im Sinne dieser Richtlinie angemessenes Datenschutzniveau aufweist⁴. Sofern es sich bei dem Datenempfänger um ein Unternehmen handelt, das diese Richtlinie zu beachten hat, muss das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus nicht geprüft werden⁵ oder
- wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts oder der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist. Sofern es sich bei dem Datenempfänger um ein Unternehmen handelt, das diese Richtlinie zu beachten hat, ergeben sich diese Garantien aus der Richtlinie⁶.

⁴ Dies wird durch die europäische Kommission festgestellt

⁵ Voraussetzung für die Übermittlung ist jedoch zudem eine Rechtsgrundlage

⁶ Voraussetzung für die Übermittlung ist jedoch zudem eine Rechtsgrundlage

8.2 Weitergabe von in ein Drittland übermittelten Daten innerhalb dieses Drittlandes oder in ein anderes Drittland

Die Weitergabe übermittelter personenbezogener Daten an eine Stelle innerhalb dieses Drittlandes oder in ein anderes Drittland ist unter Berücksichtigung von Ziffer 5) nur zulässig, wenn dieses Drittland/die empfangende Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau aufweist oder einer der Tatbestände der Ziff. 8.1 vorliegt⁷. Sofern es sich um eine Unternehmenseinheit der RV-Gruppe handelt, das sich zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet hat, muss dies nicht geprüft werden; andernfalls muss, soweit nicht einer der Tatbestände der Ziff. 8.1 vorliegt, - ggf. durch Verpflichtung des Empfängers auf die Grundsätze dieser Richtlinie - ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt werden. In jedem Fall ist die Unternehmenseinheit der RV-Gruppe im EWR, das die Daten weitergegeben hat, davon zu benachrichtigen.

9 Besondere Arten personenbezogener Daten

Die Übermittlung und nachfolgende Verarbeitungen und Nutzungen besonderer Arten personenbezogener Daten, d.h. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, ist grundsätzlich untersagt. Sollte dies erforderlich sein, muss der Betroffene ausdrücklich einwilligen, es sei denn,

- der Betroffene ist nicht in der Lage, seine Einwilligung zu geben oder
- der Betroffene hat die betreffenden Daten öffentlich gemacht oder
- die Übermittlung und nachfolgende Verarbeitung und Nutzung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich (Interessenabwägung!).

Dies gilt auch, wenn die Daten im Drittland erhoben werden.

10 Direktmarketing/Markt- und Meinungsforschung

Werden personenbezogene Daten zum Zwecke des Direktmarketings/der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder genutzt, so hat der Betroffene das Recht, dieser Verwendung seiner Daten jederzeit zu widersprechen⁸. In diesem Fall sind die Daten für diesen Zweck zu sperren.

11 Automatisierte Einzelentscheidungen

Werden personenbezogene Daten mit dem Ziel übermittelt und ggf. verarbeitet, eine automatisierte Einzelentscheidung zu treffen, müssen die berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Entscheidungen, die für den Kunden negative rechtliche Folgen nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Einzelentscheidung gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die

⁷ Voraussetzung für die Übermittlung ist jedoch zudem eine Rechtsgrundlage

⁸ Soweit nationales Recht es vorsieht, ist der Betroffene über sein Widerspruchsrecht und die verantwortliche Stelle zu informieren.

Interessen des Betroffenen durch Informationen über die Logik der Entscheidung und die Möglichkeit zur Stellungnahme gewahrt werden. Für den Fall einer Stellungnahme des Betroffenen ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, ihre Entscheidung zu überprüfen.

12 Verfahrensfragen

12.1 Umsetzung im Unternehmen

Indem die Unternehmenseinheiten der RV-Gruppe sich verpflichten, die vorgenannten Grundsätze zu beachten, haben sie als verantwortliche Empfänger zu gewährleisten, dass im Verhältnis zu Dritten (z.B. Kunden, Vermittlern etc.) diese Grundsätze beachtet werden.

Dabei haben die Führungskräfte der einzelnen Unternehmen die Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, wozu vor allem die entsprechende Unterrichtung der Mitarbeiter gehört. Bei Schulungsbedarf wenden sie sich an den Datenschutzbeauftragten der RV-Gruppe⁹. Zu der Unterrichtung zählt auch der Hinweis, dass Verstöße gegen diese datenschutzrechtlichen Grundsätze u.U. strafrechtliche, haftungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

12.2 Fragen und Beschwerden

Die Betroffenen können sich mit Fragen und Beschwerden jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der RV-Gruppe¹⁰ bzw. an seinen örtlichen Vertreter und/oder an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die Empfänger in Drittstaaten und der Datenschutzbeauftragte der RV-Gruppe¹¹ in der EU sind verpflichtet, bei allen Anfragen der Kontrollstelle des Staates, in dem die übermittelnde Stelle ihren Sitz hat, mit dieser zu kooperieren und ihre Feststellungen zu respektieren. Auch die übermittelnde Stelle im EWR hat das Recht, bei der empfangenden Stelle die Datenverarbeitung im Einzelfall zu überprüfen. Sie wird festgestellte Rechte durchsetzen und Betroffene, die durch die Verletzung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtung einen Schaden erlitten haben, bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber der verantwortlichen Stelle im Drittstaat unterstützen.

Die Betroffenen können ihre Rechte außergerichtlich kostenfrei wahrnehmen.

13 Publizität

Diese Unternehmensrichtlinie wird den Betroffenen in geeigneter Weise, z. B. über das Internet zugänglich gemacht.

⁹ Bitte wenden Sie sich an den RDPA (Regionaler Datenschutzkoordinator) oder den Datenschutzbeauftragten der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

¹⁰ Den Datenschutzbeauftragten der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

¹¹ Den Datenschutzbeauftragten der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

14 Datenschutzbeauftragter der Münchener-Rück-Rückversicherungsgruppe (RV-Gruppe)

Es wird ein Beauftragter für den Datenschutz der Münchener-Rück-Rückversicherungsgruppe bestellt¹², der zusammen mit der Konzernrevision bzw. der Revision der jeweiligen Unternehmenseinheiten der RV-Gruppe die Einhaltung der nationalen¹³ und internationalen Datenschutzregeln und dieser Richtlinien überwacht. Er wird dabei unterstützt von örtlichen Vertretern¹⁴, die in seinem Auftrag in dem jeweiligen Unternehmen als verantwortliche Stelle für die Sicherstellung des Datenschutzes zuständig sind und ihn auch bei Beschwerden unterrichten; sie haben seine Feststellungen zu respektieren. Die jeweiligen Führungskräfte sind verpflichtet, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Alle Mitarbeiter können sich jederzeit mit Fragen, Anregungen, Beschwerden an den Datenschutzbeauftragten der RV-Gruppe¹⁵ wenden; diese werden vertraulich behandelt.

Der Datenschutzbeauftragte der RV-Gruppe¹⁶ ist derzeit Herr Dr. Wolfgang Mörlein, er ist wie folgt erreichbar: datenschutz@munichre.com.

¹² Der Datenschutzbeauftragte der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

¹³ Die nationalen Datenschutzregeln werden von den Business Units vor Ort selbst überprüft

¹⁴ RDPA (Regionale Datenschutzkoordinatoren)

¹⁵ Den Datenschutzbeauftragten der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

¹⁶ Der Datenschutzbeauftragte der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

Richtlinie Drittlanddatentransfer der Münchener-Rück-Rückversicherungsgruppe

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet **oder genutzt, ist die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere** Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten **oder Datenkategorien** geeignet sind,

1. Unbefugten den **Zutritt zu** Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet **oder genutzt** werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, **und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können** (Zugriffskontrolle),
4. zu **gewährleisten**, dass personenbezogene Daten bei der **elektronischen Übertragung** oder während ihres Transports oder ihrer **Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert**, verändert oder **entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist** (**Weitergabekontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, **ob und von wem** personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, **verändert oder entfernt** worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. **zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind** (**Verfügbarkeitskontrolle**),
8. **zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.**

Richtlinie Drittlanddatentransfer der Münchener-Rück-Rückversicherungsgruppe

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Herr/Frau

.....
(Name, Personal-Nummer)

wird hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Der Verpflichtete wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen und dass diese Pflichten nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Die Verpflichtung umfasst folgende Punkte:

- Alle Daten und Programme dürfen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von entscheidungsberechtigten Stellen angeordnet wird.
- Daten, Programme und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als dem geschäftlichen Zweck vervielfältigt werden.
- Es ist untersagt, Daten oder Programme zu verfälschen, unechte Daten oder Programme herzustellen sowie vorsätzlich unechte oder verfälschte Daten und Programme zu gebrauchen.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden.
- Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme aufgrund einer Rechtsvorschrift zusteht.
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten (z. B. im Hinblick auf den Passwortschutz) sind zu beachten. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind zu melden.

Der Verpflichtete wird darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. nach einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, weshalb mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung zu rechnen ist.

Der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung wird durch Rücksendung eines unterschriebenen Exemplars an den Datenschutzbeauftragten bestätigt. (Das zurückgesandte Exemplar wird der Personalakte beigelegt).

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Verpflichteten)

Anlage 3

Richtlinie Drittlanddatentransfer der Münchener- Rück-Rückversicherungsgruppe

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den Ländern der Europäischen Union (EU) und aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) mit Ausnahme der Schweiz.

Damit gehören folgende Länder zum EWR:

EU-Mitgliedsstaaten

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

EFTA- Mitgliedsstaaten

Island
Lichtenstein
Norwegen